

oder sonstigen Vorteil für die Gesellschaft zu erbringen. Zur Durchführung wissenschaftlich-technischer Untersuchungen, zur Erarbeitung von Analysen und Einschätzungen, zum Auffinden und Präzisieren von Aufgabenstellungen für die Forschung, Entwicklung und Organisation sowie für die Überleitung von Neuerungen in die Produktion werden Neuerervereinbarungen abgeschlossen. Die in Neuerervereinbarungen thematisch erfaßten Aufgaben sind in den betrieblichen Plänen, insbesondere im Plan Wissenschaft und Technik, thematisch zu planen und abzurechnen. Sie sind beim Büro für Neuererwesen (BfN) zum Zwecke der Kontrolle und zur Sicherung der Rechte der Neuerer als Plan der Neuerer zusammenzufassen. Das Einreichen einer Neuerung beim betrieblichen Büro für die Neuererbewegung begründet den innerbetrieblichen Vorrang der Neuerung. Vergütungspflichtige Neuerungen sind Leistungen, die über die jeweiligen Arbeitspflichten hinausgehen, die sich für den Einreichenden aus dem Arbeitsvertrag, dem Dienstverhältnis, dem Funktionsplan usw. ergeben. Wird eine solche Neuerung benutzt, erhalten die Neuerer eine auf der Basis des Nutzens, der für die Gesellschaft durch die Einführung der Neuerung entsteht, entsprechend den verbindlichen Vergütungstabellen ermittelte Vergütung. Das N. hat eine umfassende rechtliche Regelung im Gesetzbuch der Arbeit und in der Verordnung über die Förderung der Tätigkeit der Neuerer und Rationalisatoren in der Neuererbewegung u. a. gesetzlichen Bestimmungen gefunden.

Nichteinmischung und Interventionsverbot: eines der wichtigsten Grundprinzipien des heute geltenden -> *demokratischen Völkerrechts* (Art. 2 Ziff. 7 der UNO-Charta). Das Prinzip der N. steht in engstem Zusammenhang mit dem -> *Gewalt-*

verbot (Art. 2 Ziff. 4 der UNO-Charta), dem Prinzip der Gleichberechtigung und dem -> *Selbstbestimmungsrecht der Völker* (Art. 1 Ziff. 2 der UNO-Charta) sowie dem Prinzip der souveränen Gleichheit der Staaten (Art. 2 Ziff. 1 der UNO-Charta). Es verbietet jedem Staat und jeder Staatengruppe, sich - in welcher Form auch immer - in Angelegenheiten einzumischen, die der alleinigen Kompetenz eines anderen Staates unterliegen. Das Einmischungsverbot ist eine direkte Konsequenz des Selbstbestimmungsrechts der Völker und der souveränen Gleichheit der Staaten bei der Gestaltung ihrer inneren Verhältnisse und ihrer auswärtigen Beziehungen sowie der Verpflichtung der Staaten zur gegenseitigen Respektierung ihrer Unabhängigkeit. Die Achtung des Prinzips der N. in den zwischenstaatlichen Beziehungen ist eine notwendige Voraussetzung für die Erhaltung des Friedens, für die Verwirklichung der -> *friedlichen Koexistenz* von Staaten unterschiedlicher gesellschaftlicher Ordnung. Nachdem bereits in der Charta der -> *Organisation der Vereinten Nationen* das Prinzip der N. festgelegt worden war, bildete die von der XX. Tagung der UNO-Vollversammlung angenommene Resolution Nr. 2131 vom 21. 12. 1965 über die Unzulässigkeit der Einmischung in die inneren Angelegenheiten von Staaten und die Wahrung ihrer Unabhängigkeit und Souveränität einen besonderen Meilenstein im Kampf der sozialistischen u. a. nichtimperialistischen Staaten um die Durchsetzung dieses Prinzips. Die Resolution Nr. 2131 geht davon aus, daß die bewaffnete Einmischung gleichbedeutend mit Aggression ist und daß die Verletzung des Nichteinmischungsprinzips eine ernste Gefahr für den Bestand des Friedens darstellen kann. Sie verbindet das Prinzip der N. mit dem Selbstbestimmungsrecht der Völker. Der operative Teil der Resolution Nr. 2131 ist